

vorbehalten. Die bestimmten Stiftungsbegünstigten können durch einstimmigen schriftlichen Beschluss den Stiftungsvorstand abberufen oder neu bestellen (TRU 50 Abs. 2).⁶² Die Statuten können diese Möglichkeit allerdings ausschliessen.

Zu ihrer Gültigkeit hat die Abberufung in schriftlicher Form zu erfolgen (TRU 58 Abs. 1).

Aus wichtigen Gründen⁶³ kann ein Stiftungsrat auf Antrag von Beteiligten durch den Richter im Rechtsfürsorgeverfahren abberufen werden. Dieser hat dann sofort eine Neubestellung durch die zuständigen Organe zu verfügen (PGR 201 Abs. 4). Aus denselben Gründen ist auf Antrag von Beteiligten die vorübergehende oder endgültige Abberufung durch das Registeramt möglich, wobei dieses damit jemand anderen betrauen kann (TRU 60 Abs. 4).

bbb) Ende der Mitgliedschaft durch Demission

Ein Stiftungsrat kann jederzeit gegenüber den anderen Stiftungsräten oder gegenüber dem Registeramt kündigen, wobei er aber noch so lange sein Amt auszuüben hat, bis gemäss Statuten oder Gesetz ein Ersatz für ihn gefunden worden ist. Ist in einem solchen Fall jemand allein zur Ernennung berechtigt und übt dieses Recht nicht aus, so kann dies, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag von Beteiligten durch das Registeramt erfolgen (TRU 60 Abs. 2). Sind mehrere zur Ausübung dieses Rechts gemeinsam berufen und können einige dabei nicht mitwirken, so sind die übrigen dazu berechtigt. Wollen alle hierzu nicht mitwirken, kann dies, wenn in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag von Beteiligten durch das Registeramt erfolgen (TRU 60 Abs. 3).

Der demissionierende Stiftungsrat kann für die Neubestellung eines Nachfolgers eine für beide Seiten zumutbare Frist verlangen.

Die Demission hat in schriftlicher Form zu erfolgen, ansonsten sie ungültig ist (TRU 58 Abs. 1). Die Kosten seiner Kündigung trägt der Demissionierende selbst, hingegen gehen die Aufwendungen für die Ersatzbestellung zu Lasten der Stiftung (TRU 56 Abs. 1).

⁶² Diese Gesetzesbestimmung ist mit dem Wesen der Stiftung in keiner Weise in Einklang zu bringen.

⁶³ Vgl. Abschnitt 2 dieses Kapitels.